

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Ansgar Heveling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

09.10.2015

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-770
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

hanna.sommer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Hanna Sommer

Aktenzeichen

50.70.00 D

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6185)

hier: Ihr Schreiben vom 29. September 2015

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung im Innenausschuss und nutzen gerne die Möglichkeit zu einer vorherigen schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6185).

Wir erlauben uns einleitend einige **grundsätzliche Positionierungen**, die für den Deutschen Städtetag hinsichtlich der Bewältigung des gegenwärtigen Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Deutschland von elementarer Bedeutung sind:

1. Die laufend weiter steigende Zuwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stellt Städte und Gemeinden vor gewaltige Herausforderungen. Vielfach stoßen Städte und Gemeinden mittlerweile an Belastungsgrenzen. Gleichwohl sehen sich die Kommunen unverändert in der Verantwortung, Bürgerkriegsflüchtlinge und politisch Verfolgte aufzunehmen und menschenwürdig zu versorgen.
2. Der Deutsche Städtetag hat die Beschlüsse von Bund und Ländern auf dem Flüchtlingsgipfel vom 24. September 2015 nachhaltig begrüßt, bei dem Bund und Länder sich erneut zu einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Kommunen bekannt haben und konkrete Schritte für ein eng abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen beschlossen haben. Insbesondere die Zusage des Bundes, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die im Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl schutzbedürftiger Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen, ist von uns ausdrücklich begrüßt worden. Hierbei wird es entscheidend darauf ankommen, dass die zugesagten Mittel des Bundes für den jeweiligen Zweck auskömmlich sind und von den Ländern vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden.

3. Die Städte und Gemeinden können der aktuellen Herausforderung nur gerecht werden, wenn sie sich auf die Aufnahme und Integration derjenigen konzentrieren können, die einen Bleibanspruch besitzen. Asylverfahren müssen abgeschlossen sein, bevor die Menschen in die Kommunen weitergeleitet werden. Der Deutsche Städtetag erwartet daher von den Ländern einen zügigen Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtungen und der zentralen Unterbringungseinrichtungen.
4. Der Deutsche Städtetag appelliert an den Bund, die Bearbeitungskapazitäten für Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich weiter auszubauen und insbesondere Asylverfahren von Menschen aus Westbalkanstaaten vorrangig zu bearbeiten. Es muss gelingen, diesen Menschen als Alternative zu aussichtslosen Asylanträgen zumindest teilweise den Weg in legale Beschäftigung in Deutschland zu weisen.
5. Das Präsidium appelliert an die Bundesregierung, ihre Bemühungen um eine Ablösung des Dublin-Verfahrens durch ein EU-weites Verteilungsverfahren mit Nachdruck fortzusetzen. Die Erstaufnahmekapazitäten insbesondere Italiens und Griechenlands müssen gestärkt, die überproportionale Belastung insbesondere Deutschlands muss abgebaut werden.
6. Eine Eindämmung des Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Europa und hier wiederum insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland wird am Ende nur möglich sein, wenn die Fluchtursachen vor Ort beseitigt werden können und eine Befriedung in den Herkunftsländern gelingt. Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, auf europäischer wie internationaler Ebene alle Anstrengungen zu unternehmen, um dies gemeinsam mit unseren Partnern zu erreichen.

Zu den asylpolitischen sowie finanzpolitischen Aspekten des Gesetzentwurfs nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

Asylpolitische Aspekte:

Aus Sicht des Deutschen Städtetages begrüßenswert ist die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten. Diese Regelung leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Beschleunigung der Asylverfahren und damit zur Entlastung der Aufnahmekapazitäten von Ländern und Kommunen. Ebenso erfreulich ist die Verpflichtung für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen der Länder bis zum Abschluss von deren Asylverfahren und zu deren Ausreise sowie die Ausweitung der maximalen Verbleibdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate. Dies bedeutet ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Aufnahmekapazitäten. Zu bemängeln ist hier die Ausgestaltung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers, nicht jedoch des betreffenden Bundeslandes. Positiv hervorzuheben ist außerdem die Wohnverpflichtung auch für Folgeantragsteller in Aufnahmeeinrichtungen der Länder.

Auch die Erleichterung von erforderlichen Abschiebungen insbesondere durch den Verzicht auf eine Terminbekanntgabe wird begrüßt. Ein positives Signal setzt auch die vorgesehene Umsteuerung der Zuwanderung aus den Westbalkanstaaten zur legalen Migration für eine mögliche Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Die Öffnung der Integrationskurse auch für Asylbewerber und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive wird nachdrücklich begrüßt. Nur so kann es Menschen, die Anspruch auf Schutz haben und dauerhaft in Deutschland bleiben werden gelingen, sich schnell in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Auch die Möglichkeit von Leiharbeit für Asylbewerber und Geduldete

fördert die Integration und kann erreichen, dass Menschen schnell Arbeit finden. Grundsätzlich zu begrüßen ist weiterhin die vereinfachte Abrechnung mit einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber und Flüchtlinge. Diese Maßnahme würde den Verwaltungsaufwand der Kommunen erheblich erleichtern. Ebenso begrüßenswert sind die Erleichterungen im Bauplanungsrecht insbesondere bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages fehlt eine effektive Verpflichtung der Länder, Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten tatsächlich bis zum Ende der Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen der Länder unterzubringen. Eine Weiterleitung von Asylbewerbern an die Kommunen sollte in jedem Fall nur bei guter Bleibeperspektive erfolgen, um Platzkapazitäten und Ressourcen zur Unterbringung und Integration für diejenigen Asylbewerber und Flüchtlinge zu erhalten, die voraussichtlich längere Zeit in Deutschland bleiben werden. Weiterhin verzichtet der vorliegende Gesetzentwurf leider auf Regelungen, die es gestatten, Asylbewerbern, die bereits in sicheren Drittstaaten Aufnahme gefunden haben, die Einreise zu verweigern bzw. Asylverfahren analog der Flughafenregelung bereits an der Grenze durchzuführen. Offen ist außerdem die Einführung einer Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber mit der Folge eines Beschäftigungsverbotes.

Finanzpolitische Aspekte:

Der Städtetag weist deutlich darauf hin, dass die gesamtstaatlichen Kosten nicht allein mit der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge anfallen. Die steigenden Flüchtlingszahlen beinhalten aus finanzpolitischer Sicht drei Herausforderungen: Erstens müssen Bund und Länder den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur unmittelbaren Versorgung der Flüchtlinge aufwenden. Es geht um verlässliche, sich dem Bedarf anpassende Finanzströme. Die zweite Herausforderung beginnt, wenn mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag aus dem Flüchtling der Einwohner wird. Integration benötigt (auch) finanzielle Ressourcen. Drittens brauchen die Flüchtlinge – wie andere Einwohner auch – eine Wohnung und die Kitas und Schulen der Stadt. Die Anpassung der vorhandenen Systeme an eine höhere Zahl von Menschen stellt die dritte finanzpolitische Herausforderung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 reagiert – von geringeren Ausnahmen abgesehen – nur auf die erste finanzpolitische Herausforderung.

Im Rahmen der Bewertung derjenigen finanzpolitischen Aspekte, die im Gesetzentwurf behandelt werden, ist festzustellen, dass keine abgesicherte Verpflichtung zur Weiterleitung der bereitgestellten Bundesmittel durch die Länder an die Kommunen existiert. Zudem beinhaltet die Berechnung der Abschlagszahlung Fehler, sie setzt den in der Gesetzesbegründung wiedergegebenen Inhalt der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern falsch um. Auch wenn die finanzpolitischen Inhalte des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu begrüßen sind, sind eklatante Lücken bzw. noch ausstehende weitere Vereinbarungen nicht zu leugnen.

Im Einzelnen erlauben wir uns die folgenden Anmerkungen:

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Ziffer 15

Die Ausweitung der maximalen Verbleibdauer in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder von drei auf sechs Monate wird begrüßt. Eine Verlängerung der Verbleibdauer in den Aufnahmeeinrichtun-

gen der Länder ist schon seit längerem eine dringende Forderung der Kommunen. Problematisch ist jedoch, dass die Regelung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers ausgestaltet ist und nicht des betreffenden Bundeslandes, mit der Folge – sofern die Länder nicht bereit oder in der Lage sind, die Aufnahmekapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen entsprechend vorzuhalten bzw. auszubauen –, dass die betroffenen Personen wie bisher in die Kommunen weitergeleitet werden dürften.

Gleiches gilt auch für die neu eingefügte Regelung, dass Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und im Falle der Ablehnung des Antrags bis zur Ausreise bzw. bis zum Vollzug der Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch dies bleibt wirkungslos, solange nicht entsprechende Aufnahmekapazitäten der Länder geschaffen sind. Kritisch zu verweisen ist hierbei auch auf die Gesetzesbegründung zu § 47 Abs. 1 a in welchem explizit angeführt wird, dass die Länder „im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten handeln“.

Ziffer 20

Das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ist jedenfalls für Neuantragsteller sinnvoll, um Fehlanreize weiter zu vermindern.

Ziffer 27, Buchstabe a

Gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 AsylG (neu) soll auch für Folgeantragsteller eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Diese neu eingeführte Regelung wird begrüßt, da sie weniger Anreize schafft und die Unterbringungsproblematik in den Städten etwas entschärft. Zu bemängeln ist gleichwohl – wie oben bereits erwähnt – dass die Regelung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers und nicht des betreffenden Bundeslandes ausgestaltet ist.

Ziffer 34

Die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer ist zu begrüßen.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Ziffer 1, Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes drei, wonach der Anspruch minderjähriger Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach dem AsylbLG endet, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils nach diesem Gesetz endet, ist zu begrüßen, da so Mischfälle zwischen dem AsylbLG und dem Sozialgesetzbuch (SGB) vermieden werden.

Ziffer 2, Buchstabe b

Die Umsetzung der Änderung des § 1 a AsylbLG durch die Anfügung des Absatzes 2 dahingehend, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG haben sollen, sondern nur mehr Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (Leistungen des physischen Existenzminimums) beziehen sollen, ist in der Praxis problematisch und

sehr arbeitsintensiv. Diese Regelung zieht einen umfangreichen Abstimmungsaufwand mit den Ausländerbehörden nach sich und führt in der Praxis dazu, dass seitens der Leistungssachbearbeitungen ausländerrechtliche Tatbestände und unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall gewürdigt werden müssen und so kein bundeseinheitlicher Vollzug möglich sein wird.

Zudem ist es bei den eingefügten Absätzen 2 und 3 des § 1 a AsylbLG fraglich, ob sie vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 bezüglich des in diesem Urteil definierten menschenwürdigen Existenzminimums verfassungsgemäß sind, wenn zukünftig in diesen Fällen kein soziokulturelles Existenzminimum mehr gewährt wird. Nach den Ausführungen des BVerfG rechtfertigt auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive es nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG wie auch das Sozialstaatsprinzip garantieren ein menschenwürdiges Existenzminimum als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht.

Ziffer 4, Buchstaben a und b

Die Bedeutung von Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen zu berücksichtigen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Hier können jedoch ggf. Zusatzaufwände entstehen, deren Finanzierung ungeklärt ist.

Ziffer 7

Die Reduzierung dieses Bedarfes auf eine Fahrkarte und Proviant ist insoweit problematisch, da damit auch die Gewährung von ggf. akut und dringend benötigten Leistungen der Krankenhilfe unterbleiben würde. Und sollte jemand aufgrund einer Krankheit reiseunfähig sein, dürften auch Leistungen zum Lebensunterhalt wie Unterkunft und Ernährung nicht mehr nach dem AsylbLG übernommen werden. Sollte es bei dieser Festlegung bleiben, würden die Kosten bei trotzdem erfolgten Behandlungen entweder auf die örtlichen Träger als freiwillige Leistungen bzw. ehrenamtlich tätige Ärzte verlagert werden oder aber Kliniken bekämen durch solche Behandlungen verursachte Kosten nicht mehr erstattet und müssten diese aus ihrem eigenen Budget finanzieren.

Ziffer 12

Die Überprüfung der Kürzungstatbestände bereits nach sechs Monaten wird in der kommunalen Praxis äußerst schwierig umsetzbar sein.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)**

Ziffer 6 und 7

Die Verbesserung der Sprachförderung und die Verbesserung beim Zugang zu den Integrationskursen sind sehr zu befürworten. Bisher vergeht noch zu viel Zeit, bis Asylbewerber an den Basis-Sprachkursen im Rahmen der Integrationskurse teilnehmen dürfen. Asylbewerber aus Staaten, die eine ganz überwiegende Anerkennungsquote haben, müssen jedoch so schnell wie möglich eine Deutsch-Sprachförderung erhalten, da diese zwingende Voraussetzung für einen späteren berufsbezogenen Sprachkurs und die anschließende berufliche Integration ist.

Entscheidend ist, dass die Kapazitäten sowohl bei den Integrationskursen als auch bei den berufsbezogenen Sprachkursen entsprechend der großen Zahl der von diesen Regelungen umfassten Personen ausgebaut werden.

Darüber hinaus halten wir weitergehende gesetzliche Änderungen im SGB II für erforderlich. Durch den Zustrom von Flüchtlingen und ein beschleunigtes Asylverfahren ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Flüchtlinge sehr schnell in den Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II kommen. Wir schlagen daher im Interesse einer zügigen Integration in den Arbeitsmarkt auch Änderungen im Sozialgesetzbuch II vor, um die Förderleistungen des SGB II angesichts der anstehenden Herausforderungen bedarfsgerecht zu flexibilisieren.

Dies gilt insbesondere für die ergänzende Durchführung von sowohl allgemeinsprachlichen als auch berufsbezogenen Sprachkursen aus Mitteln des SGB II. Sollten die Integrationskurse quantitativ oder auch qualitativ nicht ausreichen, einen lückenlosen Anschluss an die weiterführende Sprachförderung herzustellen, benötigen die Jobcenter eigene Möglichkeiten zur Sprachförderung. Dies könnte z.B. über eine Ergänzung von § 3 Abs. 2b SGB II geregelt werden: „Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht möglich oder nicht ausreichend, stellt die Agentur für Arbeit den für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Spracherwerb sicher.“

Die berufsbezogene Sprachförderung auf der Grundlage des ESF-BAMF-Programms ist bereits jetzt bei weitem nicht ausreichend. Im Gesetz ist lediglich eine Verordnungsermächtigung für die berufsbezogene Sprachförderung vorgesehen, nähere Einzelheiten ergeben sich daraus nicht. Damit die Jobcenter in jedem Fall flexibel eine ausreichende und bedarfsgerechte allgemeinsprachliche und berufsbezogene Sprachförderung sicherstellen können, sollte daher darüber hinaus eine Ergänzung von § 16 Abs. 3 SGB II erfolgen: „Abweichend von § 45 Abs.2 Satz 3 SGB III darf die Vermittlung von Sprachkenntnissen den Zeitraum von acht Wochen überschreiten.“

Ziffer 9

Mit dem in § 59 Abs. 1 AufenthG neu eingefügten Satz, wonach nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden darf, wird das staatliche Vollzugsinteresse besser berücksichtigt. Auch nach Ansicht der Kommunen dürfte dies dazu führen, dass sich die Zahl der Abschiebungen erhöht und weniger Rückführungen abgebrochen werden müssen.

Ziffer 10, Buchstabe d

Im Hinblick auf die Formulierung in § 60 a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG („...in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“) ist einschränkend anzuführen, dass dies seitens der Praxis nur schwer umsetzbar sein wird. Die Asylsuchenden dürften solche Gründe nur selten vortragen und es wird schwierig sein, gerichtsfeste Beweise zu erbringen, dass die jeweiligen Personen tatsächlich nur zum Leistungsbezug eingereist sind.

Durch das Beschäftigungsverbot in § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG werden Personen aus sicheren Drittstaaten faktisch von allen Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen, da im Rahmen dieser Regelungen zumindest die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts verlangt wird. Konsequenterweise müsste dann auch die derzeit gültige Regelung des § 25a AufenthG angepasst werden, indem man Personen aus sicheren Drittstaaten ausschließt. Ändert man dies nicht, dann könnte es dazu kommen, dass Kinder ohne Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die

Eltern aufgrund des Beschäftigungsverbots allerdings keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a Abs. 2 AufenthG erhalten, da im Rahmen dieser Regelung die Sicherung des Lebensunterhalts verlangt wird. In letzter Konsequenz bedeutet dies bei mehreren Kindern eine mehrjährige Kettenduldung der Eltern ohne Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus machen wir folgende weitere Anmerkung:

Im Hinblick auf eines der Ziele dieses Gesetzentwurfes, nämlich die erleichterte Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten, ist aus Sicht der Praxis einschränkend anzuführen, dass die Problematik der Passbeschaffung weiterhin keiner Lösung zugeführt wird und dadurch Maßnahmen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung oftmals ins Leere laufen.

Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs

Die Erleichterungen im Baugesetzbuch vom November 2014 zur Flüchtlingsunterbringung sollen erweitert werden. Die vorgesehenen Ergänzungen des § 246 BauGB bleiben (bis auf eine Ausnahme, diese betrifft den neuen § 246 Abs. 14 BauGB) grundsätzlich in der bewährten Systematik der BauGB-Novelle von 2014. Die Änderungen lassen erwarten, dass man bei der Anwendung in den Kommunen nicht bei „Null“ anfangen sondern auf die bisher mit den Regelungen des § 246 BauGB gemachten Erfahrungen zurückgreifen wird. Es gibt durchaus bereits eine gewisse Routine; auch gibt es bereits erste Gerichtsentscheidungen zur Rechtmäßigkeit der derzeitigen Ausnahmenvorschriften, so dass zu erwarten ist, dass auch die jetzt angedachten Neuregelungen von der Rechtsprechung bestätigt werden.

Eine Abweichung von der bisherigen Struktur des § 246 BauGB stellt allerdings der neue Abs. 14 dar: hier soll in Anknüpfung an § 37 BauGB in einem Sondertatbestand geregelt werden, dass für die dort genannten Einrichtungen von den Vorschriften des BauGB und auch der BauNVO „in erforderlichem Umfang“ abgewichen werden kann. Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis soll nachrangig zu den neuen Absätzen 8 bis 13 zur Anwendung kommen und auch für Kreise und Gemeinden als Vorhabenträger nutzbar sein. Wenngleich zu begrüßen ist, dass diese Regelung nur als Aufangtatbestand bei Erfolglosigkeit der übrigen Erleichterungsmöglichkeiten dienen soll, ist diese Regelung dennoch kritisch zu sehen. Sie ist in ihren Anwendungsvoraussetzungen unbestimmt formuliert und greift tief in die bisherige Systematik des Planungsrechts und damit auch in die kommunale Planungshoheit ein.

Die Neuregelungen in den Abs. 8 bis 13 sind unserer Auffassung nach ausreichend, um in kurzen Zeiträumen entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stellen zu können. Den Anregungen des Deutschen Städtetages zur Verlängerung der Fristen für die Errichtung mobiler Unterkünfte (Abs. 12) sowie zur Einbeziehung auch der Sondergebiete für die Flüchtlingsunterbringung wurde entsprochen. Wünschenswert wäre, in das Gesetz noch eine Option zur Verlängerung der derzeit auf maximal drei Jahre zu befristenden Baugenehmigung für die Errichtung mobiler Unterkünfte im Außenbereich (§ 246 Abs. 13 Nr.1 BauGB-E) aufzunehmen. Die in den Absätzen 12 und 13 angeordnete Rückbauverpflichtung ist sinnvoll und notwendig – allerdings sollte noch im Gesetz klargestellt werden, dass – so wie es in der Begründung bereits ausgeführt ist – für Vorhaben des Landes und der Gemeinden eine Sicherstellung des Rückbaus nicht erforderlich ist.

Begrüßt werden auch die flankierend vorgesehenen Erleichterungen bei den Anforderungen der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes, was zu einer zügigen Mobilisierung nicht genutzter Bestandsbauten beitragen kann.

Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die in Artikel 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes fassen verschiedene finanzwirksame Regelungen der Bund-Länder-Vereinbarung vom 24.09.2015 zusammen. Die Stellungnahme bezieht sich daher nicht alleine auf die direkten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, sondern auf die in der Gesetzesbegründung fixierten Regelungen.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die gesamtstaatlichen Kosten nicht allein mit der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge anfallen. Die steigenden Flüchtlingszahlen beinhalten aus finanzpolitischer Sicht drei Herausforderungen: Erstens müssen Bund und Länder den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur unmittelbaren Versorgung der Flüchtlinge aufwenden. Es geht um verlässliche, sich dem Bedarf anpassende Finanzströme. Die zweite Herausforderung beginnt, wenn mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag aus dem Flüchtling der Einwohner wird. Integration benötigt (auch) finanzielle Ressourcen. Drittens brauchen die Flüchtlinge – wie andere Einwohner auch – eine Wohnung und die Kitas und Schulen der Stadt. Die Anpassung der vorhandenen Systeme an eine höhere Zahl von Menschen stellt die dritte finanzpolitische Herausforderung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert – von geringeren Ausnahmen abgesehen – nur auf die erste finanzpolitische Herausforderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Länder ab 2016 vom Bund für jeden Flüchtling und Monat einen festen Betrag erhalten, aber keine abgesicherte Verpflichtung zur Weiterleitung der Mittel an die Kommunen existiert. Auch ist bislang ein deutliches finanzielles Engagement alleine bei den Kosten für die unmittelbare Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge während des Asylverfahrens festzustellen, bei den Kosten der Integration und allgemeinen Auswirkungen des Bevölkerungsanstiegs fehlen Bundeszusagen bislang. Zudem beinhaltet die Berechnung der Abschlagszahlung Fehler, die sich nicht aus den zu setzenden Rahmenbedingungen herleiten – dies wäre aufgrund der Spitzabrechnung vertretbar. Vielmehr setzt die Berechnung der Abschlagszahlung den Inhalt der Vereinbarung falsch um. Auch wenn die Vereinbarung im Grundsatz zu begrüßen ist, sind eklatante Lücken bzw. noch ausstehende weitere Vereinbarungen nicht zu leugnen.

Zur Bundesbeteiligung ab 2016:

Von der Konstruktion her entspricht die Vereinbarung über die Bundesbeteiligung für die Jahre ab 2016 zwar in denjenigen Bereichen, die von der Vereinbarung abgedeckt sind, sehr genau den Anforderungen des Städtetages an eine sachgerechte Beteiligung des Bundes.

Es wurde vom Städtetag insbesondere gefordert, dass das Verfahren der Kostenbeteiligung die Unsicherheiten über die weiteren Flüchtlingszahlen, die Bearbeitungsdauer der Asylanträge und die hieraus resultierenden Unsicherheiten über die Höhe der insgesamt auftretenden Kosten berücksichtigen muss; Globalsummen wurden abgelehnt. Diesem Kriterium entspricht die Regelung.

Als geeigneter Weg für die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Ausgaben wurde vom Deutschen Städtetag eine verfassungsrechtlich abgesicherte Pro-Kopf-Pauschale gesehen, die vom Bund an die Kommunen unter Berücksichtigung der Dauer des Asylverfahrens gezahlt wird. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ist das Risiko für die Kommunen offensichtlich. Nun ist zu befürchten, dass die in vielen Ländern völlig unzureichenden Kostenausgleichssysteme für die Kommunen seitens der Länder nur geringfügig aufgestockt werden und die Länder die Bundesmittel

für eigene Zwecke verwenden. Der entsprechende Hinweis in der Gesetzesbegründung („Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter.“) stellt keinen ausreichenden Schutz kommunaler Interessen dar.

Als problematisch ist festzuhalten, dass die Vereinbarung nur die Fälle im „Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF“ erfasst. Es ist zu befürchten, dass für diejenigen Asylbewerber, die gegen einen ablehnenden Bescheid klagen, hohe Kosten anfallen, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Der Zeitraum von einem Monat, für den vom Bund für abgelehnte Asylbewerber weitergezahlt wird, erscheint angesichts der hohen Klagequote von ca. 40 % und der zu befürchtenden Steigerung der Verfahrenslänge nicht angemessen.

Ebenso ist problematisch, dass die derzeit verzögert erfolgende Registrierung der Flüchtlinge zu einer Nicht-Beteiligung des Bundes an den Kosten, die vor der entsprechenden Registrierung entstehen, führt.

Die Höhe der Monatspauschale ist aus der Asylbewerberleistungsstatistik abgeleitet, indem die Ausgaben des Jahres 2014 durch die grob ermittelte durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher in diesem Jahr geteilt wurde.

Mehrere Unzulänglichkeiten, die bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen, sind bei diesem Vorgehen vorhanden:

- Erstens ist die Asylbewerberleistungsstatistik lückenhaft und weist eine deutliche Untererfassung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf (Gemeinschaftsunterkünfte). Bei einer quantitativen Analyse der einzelnen Positionen der Statistik wird z.B. deutlich, dass keinesfalls alle Ausgaben für Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden. Dies ist angesichts der verschiedenen Organisationsformen (z.B. Unterbringung in eigenen und nicht angemieteten Gebäuden) ebenso verständlich wie angesichts der Problematik der Zurechnung von Investitionskosten, die als Einmalausgabe in einem Jahr sicherlich nicht sachgerecht verbucht wären. Zudem erfasst die Statistik die Leistungen an geduldete Ausländer und Asylbewerber, deren Verfahren bereits so lange läuft, dass sich diese Gruppen sozialversicherungspflichtig auf dem Arbeitsmarkt bewegen können und entsprechend den Durchschnitt der Leistungen je Empfänger absenken. Die Statistik weist also nicht die durchschnittlichen Kosten nach Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber im Verfahren aus. Im Übrigen liefern Vergleiche zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik und der Zahl der in der Geschäftsstatistik des BAMF genannten anhängigen Verfahren Hinweise auf die Bedeutung der anhängigen Gerichtsverfahren. Die zusätzliche Verweildauer von Personen mit abgelehnten Asylanträgen (bereits derzeit existieren knapp 50.000 anhängige Gerichtsverfahren) führt zu zusätzlichen Ausgaben.
- Zweitens bestehen Unzulänglichkeiten dahingehend, dass die direkten Leistungen an die Asylbewerberinnen und -bewerber nur einen Teil der von den Ländern und insbesondere den Kommunen erbrachten Leistungen darstellen – sämtliche „Rahmenleistungen“ wie die Betreuung vor Ort sind nicht erfasst.
- Drittens ist festzuhalten, dass die aktuellen Kosten je Fall derzeit dramatisch steigen – zu verweisen ist beispielsweise auf die Preisentwicklung bei Containern oder anmietbaren Wohnungen. Eine Anpassung der Durchschnittskosten im Rahmen der Spitzabrechnung ist

wünschenswert – sie setzt aufgrund der bundesweiten Durchschnittsbildung auch keine falschen Anreize.

Bezüglich der Höhe der Beteiligung kann daher festgehalten werden, dass sie zwar eine deutliche Entlastung für die Länder darstellt, aber selbst allein im Zeitraum bis zum vollständigen (!) Abschluss des Asylverfahrens bei weitem nicht die anfallenden Kosten deckt.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlung nicht den Vereinbarungen vom 24.09.2015 bzw. der Gesetzesbegründung entspricht, denn die Vorgaben der Vereinbarung werden falsch umgesetzt.

Ursächlich für diesen Fehler ist eine Vermengung zwischen der Zahl der ankommenden Flüchtlinge (einer sogenannten Stromgröße) und der Zahl der Flüchtlinge im Verfahren des BAMF (einer sogenannten Bestandsgröße). Die Abschlagszahlung lässt sich als Multiplikation von 800.000 ankommenden (!) Flüchtlingen (Stromgröße), die durchschnittlich 5 Monate bleiben werden, rechnerisch nachvollziehen. Die Vereinbarung geht aber von „durchschnittlich 800.000 Asylbewerber[n] im Verfahren des BAMF“ (Bestandsgröße) aus, für die monatlich 670 Euro zu zahlen sind. Die notwendige Abschlagssumme errechnet sich daher, indem 800.000 durchschnittlich im Verfahren befindliche Flüchtlinge mit 12 (Anzahl der Monate eines Jahres) multipliziert wird; diese Anzahl der „Flüchtlingsmonate“ ist mit 670 zu multiplizieren. Das Ergebnis hieraus beträgt 6,43 Mrd. Euro und liegt somit 3,75 Mrd. Euro höher als die vorgesehene Abschlagszahlung. Als problematisch ist anzusehen, dass das Verfahren der Spitzabrechnung nicht im Gesetz bzw. Gesetzentwurf selbst verankert wurde.

Die Regelung zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die im Allgemeinen als Kosten der Jugendhilfe zunächst in den Kommunalhaushalten anfallen, erscheint unzureichend. Sie berücksichtigt nicht die Möglichkeit eines weiteren Anstiegs der Flüchtlingszahlen über den – in der Vereinbarung nicht genannten – unterstellten Verlauf hinaus. Hier wird der gleiche politische Fehler begangen wie bei der Vereinbarung zur „Asylmilliarde“ im letzten Jahr: Die Regelung ist nicht transparent, somit kaum bewertbar und keinesfalls fortschreibungsfähig. Auch im Gesetzentwurf findet sich keine entsprechende Erläuterung. Es muss beachtet werden, dass minderjährige Flüchtlinge auch nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin unterstützungsbedürftig sind. Selbst bei einem (hoch) angesetzten durchschnittlichen Alter bei Antragstellung von 17 Jahren und einer so nicht umsetzbaren einheitlichen Ende der Unterstützungsleistungen mit dem 18. Lebensjahr beträgt die durchschnittliche Verweildauer im Hilfesystem mit einem Jahr mehr als doppelt soviel wie bei einem durchschnittlichen Asylbewerber. Ausgehend von den hohen Fallkosten ist bei einer Entwicklung der Zahl minderjähriger Flüchtlinge, die analog zur Flüchtlingsentwicklung insgesamt verläuft, mit jährlichen Kosten zu rechnen, die mindestens doppelt so hoch sind wie die vom Bund vorgesehenen Mittel.

Die Regelungen zur finanziellen Unterstützung der Betreuung von Kindern erscheinen zwar grundsätzlich sachgerecht, ihre Befristung ist inhaltlich allerdings nicht nachvollziehbar und alleine einer Verknüpfung verschiedener Zufälligkeiten geschuldet. Eine Befristung der Maßnahme auf den Zeit-

raum bis 2018 ist selbst dann nicht sachgerecht, wenn die Mittel zu einem nicht genauer quantifizierten Teil für den Ausbau vorgesehen sind. Aus Sicht des Städtetages wäre eine Zweiteilung der Bedarfe angezeigt: Gesonderte Mittel sind für die besonderen Integrationsbedarfe der Flüchtlingskinder notwendig, eine reguläre Mittelaufstockung ist für die alleine aufgrund des Zuwachses notwendigen Kapazitätsausweitungen und erhöhten Betriebskosten vorzusehen.

Artikel 10 Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

Ziffer 2 und 3, sowie zu Artikel 1, Ziffer 20

Im Gesetzentwurf ist in Artikel 1, Ziffer 20 eine Lockerung des Leiharbeitsverbots und des zeitlich befristeten Wegfalls der Vorrangprüfung für Asyl- und Schutzsuchende sowie für Geduldete vorgesehen. Damit soll der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Personen mit guter Bleibeperspektive bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können (Neufassung § 131 und § 421 SGB III in Art. 10 Nr. 2 und 3 GE). Die Möglichkeiten zur Verpflichtungserklärung und die Berufsanerkennung für Flüchtlinge soll erleichtert werden.

Diese Maßnahmen sind zu begrüßen. Es muss ein niedrigschwelliger Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden, der auch einen Einstieg unterhalb der formalen Qualifikationen oder der bisher in den Heimatländern ausgeübten Berufen ermöglicht. Aufgrund bestehender Sprachbarrieren und eines ggf. bestehenden Nachqualifizierungsbedarfes entsprechend der hiesigen Anforderungen des Arbeitsmarktes sind häufig mehrere Schritte bis zur vollständigen Integration am Arbeitsmarkt erforderlich. Es muss dringend Unterstützung geleistet werden bei der Anerkennung bestehender Schul- und Berufsabschlüsse. Da häufig keine Dokumente auf die Flucht mitgenommen werden konnten, müssen andere Verfahren der Anerkennung praktiziert werden. Zurzeit sind diese Anerkennungsverfahren noch zu langwierig.

Von sehr großer Bedeutung wird der Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Qualifizierungskurse, Nachholung von Berufsabschlüssen und Beschäftigungsförderung) sein. Tatsächlich hat die Mehrheit der meist jungen Asylbewerber noch keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass die in Deutschland üblichen Ausbildungswege und der regelmäßig erworbenen berufsqualifizierenden Abschlüsse in anderen Ländern nicht üblich sind. Häufig wird ein Beruf durch eine Tätigkeit selbst sukzessive erlernt und praktisch ausgeübt. Die Zugänge zum Arbeitsmarkt in Deutschland müssen daher auf vielfältige Weise gefördert und individuell begleitet werden.

Klärungsbedarf sehen wir hinsichtlich der Frage, ob die Neufassung von § 131 SGB III eine ausreichende Grundlage dafür bietet, für die genannte Zielgruppe ggf. auch Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zu erbringen. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz gilt das Asylbewerberleistungsgesetz gem. § 1 Abs. 2 nur für einen Zeitraum von sechs Monaten, d. h. anschließend erfolgt gegebenenfalls ein Rechtskreiswechsel in den Bereich des SGB II. § 16 Abs. 1 SGB II verweist allerdings nicht auf den Achten Abschnitt des Dritten Buches (dort § 131 SGB III), insofern stellt sich die Frage, ob diese Sonderregelung nicht auch in das SGB II übernommen werden müsste.

Darüber hinaus ist dringend eine auskömmliche Ressourcenausstattung des Eingliederungstitels im SGB II und der Maßnahmen der Arbeitsförderung im SGB III erforderlich, damit im notwendigen Umfang Unterstützung gewährt werden kann. Von großer Bedeutung ist weiter eine Flexibilisierung der Arbeitsmarktinstrumente im SGB II. Ein besonderer Fokus sollte auch auf die Förderung von Frauen gelegt werden, die in ihren Heimatländern häufig keinen Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit hatten. Auch kultursensible Betreuungsangebote für Kinder sind notwendig, um eine Akzeptanz hierfür bei den Flüchtlingsfamilien zu schaffen und den Kindern einen frühzeitigen Zugang zur Erziehung, Bildung und Betreuung sowie zur Sprachförderung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind weitergehende Änderungen auch im Rechtskreis SGB II erforderlich. Um zu verhindern, dass durch eine längere beschäftigungslose Zeit eine zunehmende Entfernung vom Arbeitsmarkt und ggf. Folgeprobleme entstehen, halten wir eine Öffnung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II sowohl zeitlich als auch inhaltlich für geboten, damit Flüchtlinge zeitnah ein Beschäftigungsangebot erhalten:

- Die zeitliche Begrenzung der Förderung auf zwei Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren muss entfallen.
- Damit die Arbeitsgelegenheiten sinnvoll im Rahmen von Förderketten für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt genutzt werden können, müssen sie flexibel mit Qualifizierungsanteilen, Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung kombiniert werden können, und diese Leistungen müssen wieder im Rahmen der AGH finanziert werden können.
- Die Prüfung von Wettbewerbsneutralität und Zusätzlichkeit sollte den örtlichen Beiräten überlassen bleiben. Die Vorgaben sollten aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Hilfsweise könnte zur Umsetzung der § 16d SGB II a.F. wieder eingeführt werden.

Wir schlagen weiter folgende Änderung der Freien Förderung gem. § 16f SGB II vor:

„Die Agentur für Arbeit kann bis zwanzig Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Leistungen zur Eingliederung durch weitere, freie Leistungen zu erweitern. Projektförderungen sind zulässig.“
Darüber hinaus sollten Vereinfachungen in der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen geprüft werden, um zusätzliche Maßnahmen auch kurzfristig und bedarfsgerecht beschaffen zu können.

Artikel 11 Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Die Möglichkeit, eine Gesundheitskarte einzuführen, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings wird die erfolgreiche Umsetzung maßgeblich davon abhängen, wie die konkreten Bedingungen, die in einer Rahmenvereinbarung auszuhandeln sind, aussehen werden. Die gilt insbesondere für die Verwaltungskosten, die den Kassen zu erstatten sind, sowie auch für die Höhe der Leistungen an die Asylbewerber. Die Verwaltungskosten sind entsprechend der Regelungen in § 264 Abs. 7 SGB V festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass das Leistungsspektrum sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richtet. Im Übrigen sollte vermieden werden, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen im Bundesgebiet entsteht.

Fraglich erscheint, warum in der neuen Regelung nur die Landesregierung bzw. obersten Landesbehörden, nicht aber die besonders betroffene kommunale Seite, die Krankenkassen verbindlich zur Übernahme der Krankenbehandlung für den hier angesprochenen Personenkreis auffordern darf.

Eine Angabe auf der Gesundheitskarte, aus der hervorgeht, ob es sich um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, erscheint dann sinnvoll, wenn dadurch Mehrleistungen gegenüber den gesetzlich Vorgesehenen vermieden werden können. Die neue Regelung des § 291 Absatz 2 soll allerdings erst über ein Jahr nach Inkrafttreten der meisten anderen Regelungen des Gesetzes in Kraft treten. Hier wird es bis dahin auf die Ausgestaltung der alternativen Regelungen (§ 264 Absatz 1, letzter Satz) zur Erkennbarkeit des Status ankommen.

Wir erlauben uns folgende weitere Anmerkungen zum Bereich Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen bzw. Krankenhausbehandlungen:

Im in erheblichem Umfang auch kommunal getragenen Krankenhausbereich ergeben sich durch die hohen Flüchtlingszahlen derzeit zusätzliche, ganz besondere Herausforderungen, denen sich die Krankenhäuser zwar mit viel Engagement stellen, bei denen diese aber besser unterstützt werden müssen. Aus Krankenhaussicht sind etwa einfache und auch hinsichtlich des Umfangs des Leistungsanspruchs klare Regelungen und Abrechnungsmöglichkeiten wichtig. Problematisch bei Krankenhausaufenthalten sind auch Sprachbarrieren zu den Patienten, bei denen den Krankenhäusern geholfen werden muss.

Bei der Krankenhausversorgung des hier angesprochenen Personenkreises entstehen durch die bestehende Abrechnungssystematik Umstände, in denen im Krankenhaus durch die zusätzlichen Patienten Mehrleistungen erbracht werden. Diese werden zwar von den Sozialämtern der Kommunen bezahlt, haben aber Rückwirkungen und können zu Mehrmengenabschlägen in der Krankenhausfinanzierungssystematik mit den Krankenkassen führen. Hier ist es dringend erforderlich, dass solche Behandlungen im Krankenhaus keine entsprechenden Rückwirkungen bei der Mengendiskussion und den Verhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen haben. Die Behandlung von Flüchtlingen muss hier außerhalb des sonst relevanten Budgets abgerechnet werden können.

Artikel 12 Änderung des Entflechtungsgesetzes

Wir begrüßen die Aufstockung der Entflechtungsmittel des Bundes um jährlich 500 Mio. € für die Jahre 2016 bis 2019. Hierdurch wird ein maßgeblicher Beitrag geleistet, den durch den Zustrom von Asylberechtigten und Flüchtlingen wachsenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum zu decken.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Mittel von den Ländern auch tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden. Da die zunächst durch Artikel 143 c GG und das Entflechtungsgesetz vorgegebene gruppenspezifische Zweckbindung der durch den Bund gezahlten Entflechtungsmittel seit dem 1.01.2014 entfallen und seitdem nur noch eine allgemeine investive Zweckbindung vorgesehen ist, ist eine verbindliche gesetzliche Regelung des Verwendungszwecks im Entflechtungsgesetz wohl leider nicht möglich. Insoweit muss daher auf die Einhaltung der Zusagen der Länder vertraut werden.

Wir erwarten, dass die Länder diese Zusage einhalten und die Mittel bevorzugt für den Neubau von öffentlich gefördertem, preiswertem Mietwohnraum auf solchen Märkten verwenden, wo ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum besteht und die bestehenden Wohnraumengpässe durch den Wohnraumbedarf von Flüchtlingen weiter verschärft werden. In Anbetracht der derzeit niedrigen Marktzinsen halten wir es für erforderlich, ergänzend zu der klassischen Darlehensförderung auch eine Zuschussförderung vorzusehen. Auf die Auflage von speziellen Programmen für den Bau von Wohnraum speziell für Flüchtlinge sollte unseres Erachtens verzichtet und stattdessen auf eine Ausweitung des Angebots an Wohnraum für alle Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen gesetzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände angesichts weitgehend übereinstimmender Positionen nur aus Zeitgründen auf die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme verzichtet haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Dedy', written in a cursive style.

Helmut Dedy